Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
Tel: 04232 2571
E-Mail: voelkermarkt@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21. Oktober 2026, Prot. Nr. 4/2026, Zahl: 715-A/0897/2025-XII/2 über die Übernahme und Auflassung von Grundstücksteilen in das Eigentum der Stadtgemeinde Völkermarkt – öffentliches Gut (Straßen und Wege) bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Völkermarkt, gemäß den Bestimmungen der §§ 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 08/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.g.F., betreffend die Grundstücke Nr. 1162, 1163/1, 1164 und 1189/2, KG 76311 Haimburg, lt. Teilungsplan der Agrarbehörde Kärnten GZ: 10-ABK-FB-46797-TP vom 11.11.2025

§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut

Die in dem oben angeführten Teilungsplan der Agrarbehörde Kärnten GZ: 10-ABK-FB-46797-TP vom 11.11.2025 bestimmten Trennstücke, werden von der Stadtgemeinde Völkermarkt, in das Eigentum der Stadtgemeinde Völkermarkt - öffentliches Gut (EZ 432, KG Haimburg 76311) übernommen. In den Teilungsplan kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2
Auflassung von öffentlichem Gut

Die in dem oben angeführten Teilungsplan der Agrarbehörde Kärnten GZ: 10-ABK-FB-46797-TP vom 11.11.2025 bestimmten Trennstücke, werden von der Stadtgemeinde Völkermarkt - öffentliches Gut (EZ 432, KG Haimburg 76311) aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der Katastralgemeinde 76311 Haimburg zugeschrieben. In den Teilungsplan kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Völkermarkt angeschlagen wurde, in Kraft.

Angeschlagen am: 30.10.2026

Der Bürgermeister

Abgenommen am:

Markus Lakounigg, MBA

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 29.10.2026 17:55:52	